

Vorstandsordnung des Makerspace Wiesbaden e.V.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind mit den Strukturen und Aufgaben des Vereins vertraut, sie kennen das Leitbild und die Strategie.
- (2) Sie haben Übersicht über die Satzung und sind über ihre jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen im Bilde.

§ 2 Aufgaben und Kompetenzbereiche

Überschneidungen zwischen den Kompetenzbereichen sind möglich.

(1) Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit

u.a. zuständig für

- Erste(r) Ansprechpartner(in) des Vereins nach außen
- Vorstellung des Jahresberichts
- Führung des Veranstaltungskalenders
- Betreuung der vereinseigenen Socialmedia Plattformen
- Erstellung und Betreuung der 'Corporate Identity'
- Mittelbeschaffung durch bspw. Fundraising, Sponsoring, Finanzierungsgesuch

(2) Vorstand für Werkstattleitung

u.a. zuständig für

- Organisation der regulären Öffnungszeiten
- Koordination der Werkstattleiter
- Überwachung der Einhaltung der Werkstattnutzungsordnung
- Organisation der Vereinsräume
- Verwaltung des Vereinsinventars
- Überwachung der Sicherheitseinrichtungen

(3) Vorstand für Finanzen

u.a. zuständig für

- Verwaltung der Mitgliedsbeiträge
- Überwachung des Budgets
- Buchführung des Vereinskontos und der Barkasse
- Verwaltung der Vereinsspenden, Ausgabe der Spendenquittungen
- Mahnwesen

(4) Vorstand für Verwaltung

u.a. zuständig für

- Verwaltung der Versicherungen
- Verwaltung der Mitgliederdaten
- Verwaltung der Gutscheine

(5) Vorstand für Technik

u.a. zuständig für

- Instandhaltung der Haustechnik und EDV-Anlagen
- Einrichtung und Überwachung der Maschinenschließenanlagen
- Koordination der PC- und Internet-Zugänge
- Koordination der Maschinenzugänge mittels Reservierungssystem

- Webadministration
- Verwaltung der RFID-Chips

§ 3 Besondere Vertreter

- (1) Die Wirkungskreise der “besonderen Vertreter” befassen sich mit einzelnen Themenbereichen aus den Aufgabengebieten der Vorstände (vgl. § 2) und werden bei Ernennung entsprechend zugewiesen.
- (2) Die Mitglieder werden zeitnah schriftlich über die Ernennung der “besonderen Vertreter”, sowie deren Wirkungskreise informiert.
- (3) Die “besonderen Vertreter” werden mit ihrem jeweiligen Wirkungskreis im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Innerhalb ihrer jeweiligen Wirkungskreise sind die “besonderen Vertreter” alleinvertretungsberechtigt.

§ 4 Berichtspflichten

- (1) Die Vorstandsmitglieder, wie auch die besonderen Vertreter sind sich gegenseitig zur jederzeitigen Auskunft über ihre Wirkungskreise verpflichtet.
- (2) Erforderliche Unterlagen sind vorzulegen.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands, wie auch die besonderen Vertreter sind zudem verpflichtet, sich über die weiteren Ressorts zu informieren.

§ 5 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- (2) Besondere Vertreter sind ebenfalls zu Vorstandssitzungen zugelassen.
- (3) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Grundlegende Entscheidungen werden immer gemeinsam im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen.
- (2) Desweiteren gilt § 9 Abs. 4 und 5 der Satzung.

§ 7 Vertretungsregelungen

Alle Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, bei einer längeren Abwesenheit für eine vorstandsinterne Vertretung zu sorgen.

Beschlossen am 18.06.2023.